

etwa angefertigt worden ist, um der ersten Bestätigung von 1150 zu Grunde gelegt zu werden¹. Der Schluss wird erlaubt sein, dass die Fälschung also um die Mitte des Jahrhunderts noch nicht vorhanden war. Vergleicht man nun die beiden Urkunden Konrads III. und Friedrichs I. mit einander, so erkennt man unschwer, dass die ältere der jüngeren vorgelegen hat und in ihrem ganzen Umfange in sie aufgenommen worden ist. Also auch zwischen diesen beiden Diplomen ist kein Platz für die angebliche Stiftungsurkunde; man wird sie in die Zeit nach 1179 setzen müssen. Für diese Annahme sprechen aber auch noch positive Gründe. Die beiden Stauferurkunden, so sehr sie auch im Allgemeinen übereinstimmen, zeigen doch einige Verschiedenheiten, die, sind sie auch sachlich unbedeutend, als kritische Hilfsmittel nützlich werden, denn es zeigt sich, dass DO. I. 76 gerade in diesen Abweichungen mit der Urkunde von 1179 übereinstimmt. Die Bestätigung von 1150 giebt in dem Passus über Plot, Wittstock und Putlitz den Begriff des Burgwardes, entsprechend dem Sprachgebrauche des Diploms Ottos II. oder III., aus dem die Schenkung stammt, einfach durch die Worte 'tota civitas' wieder. Man verstand den Ausdruck 1179, aber man änderte ihn, dem Gebrauche der Zeit entsprechend², und schrieb diesmal 'cum burgwardo'. Das Wort 'burgwardum' findet sich aber an der entsprechenden Stelle auch dreimal in DO. I. 76, und sein Vorkommen war uns schon früher ein Kennzeichen, dass der Text des ottonischen Privilegs uns nicht rein erhalten ist³. Ähnlich steht es noch mit einem anderen Worte. Das Diplom Friedrichs I. spricht von dem Zehnten des Tributes der 'Radewere', während das Privileg Konrads III. latinisierend 'Rederi' schreibt. Hiermit folgt aber die ältere Urkunde nur dem allgemeinen Sprachgebrauche⁴ und schliesst sich daher gewiss treu der ursprünglichen Vorlage an. Die

1) S. oben S. 409. 2) Auch das 12. Jh. verwendete den Begriff des Burgwardes noch sehr häufig, vgl. z. B. die Urkunden über die Abgrenzung der Archidiaconate von Brandenburg und Leitzkau, Riedel A. VIII, 104 n. 15, 105 n. 16, 114 n. 27 und X, 76 n. 10, 78 n. 11. 3) S. oben S. 421 ff. 4) Die Kaiserurkunden bieten für den Volksstamm die Namensformen Riaderi (DO. I. 2), Riedere (DO. I. 295), Redares (DO. I. 355). Von den Schriftstellern gebrauchen Widukind (lib. I, 36, III, 58 und 70) und Thietmar (I, 10. II, 12) übereinstimmend die Form Redarii, letzterer schreibt auch einmal Rederarii (V, 31). Adam schreibt Retheri oder Retharii (II, 18 und III, 21), Helmold Redarii (I, 2) und Riaduri (I, 21). Zu allen Namensformen passt also gut das 'Rederi' der Bestätigung von 1150, während die Form 'Radewer' gänzlich isoliert bleibt.